

Vorwurf machen kann, daß der Geist der Vaterlandsliebe insofern zurückgedrängt worden ist, daß fast alle Dienste des Staats erkauft werden müssen. Dadurch sind die Abgaben nothwendig geworden, deren Herbeischaffung die Aufgabe des Finanzwesens ist, wie schon der Name sagt, denn das Wort Finanz kommt hier von dem altsächsischen Worte „Fine“, was noch in der englischen Sprache Abgabe, Steuer bedeutet. Dieser Zweig der Staatswirthschaft stellt als leitenden Grundsatz auf, daß zur Deckung der anerkannten Bedürfnisse des Staats keine Maßregel ergriffen werden darf, welche gegen den höchsten Zweck des Staats, d. i. gegen das Recht und gegen die Wohlfahrt des Einzelnen wie der Gesamtheit verstoßen könnte. Die gleichförmige Vertheilung der Abgaben auf das Volksvermögen, die Belastung auf direktem Wege, als Besteuerung von Grund und Boden u., oder auf indirektem Wege, als Zollgefälle, Consumtionssteuern, die zweckmäßigste Erhebung derselben, damit sie am wenigsten drückend werden, und die ausschließliche Verwendung der Leistungen für die anerkannten Bedürfnisse, sind daher eben so wichtige Pflichten der Regierung, als ihr Einfluß auf die Verwirklichung der allgemeinen Wohlfahrt.

§ 203. Erhaltung des Staats.

1. Jeder Staat pflanzt gleich bei seiner Bildung zwei feindliche Principien in sich, die häufig an seinem Dasein nagen. Das eine liegt im Staate selbst, das andere außerhalb desselben; beide aber sind stets sehr geneigt, entweder einzeln, oder auch vereint, die Auflösung des Staats zu befördern.

2. Was den Feind im Innern eines Staats betrifft, so giebt es zweierlei Institute, ihn zu zerstören, nämlich die Justiz und die Polizei. Die Justiz ist entweder Civil-Rechtspflege, oder Kriminal-Justiz, wovon die erste sich mit Auslegung der Gesetze bei ihrer Anwendung auf streitige Fälle beschäftigt, während die zweite, die Kriminal-Rechtspflege, die Zerstörung des innern Feindes bezweckt.

3. Die Polizei besteht gleichfalls aus zweierlei Thätigkeiten: ein Mal sucht sie die Kultur und Wohlfahrt der Staatsglieder nach ihrem ganzen Umfange zu begründen, zu befördern, zu erhalten und zu erhöhen; das andere Mal strebt sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, sie vor möglicher Verletzung zu schützen und diese zu verhüten. Zwei Feinde trägt jeder Staat in seinem Innern. Davon zieht der eine gegen das Eigenthum oder selbst gegen das Leben der Staatsglieder zu Felde; der andere aber will den ganzen Rechtszustand zerstören, und die Regierungsweise nach seinen Ansichten modeln und verändern. Jener Feind ist, weil er vereinzelt, plump, roh und augenfällig handelt, minder gefährlich als dieser, der, die fähigsten und geschicktesten Köpfe in seinen Reihen zählend, im Geheimen wirkt und allmählig auf große Massen seinen Einfluß übt, vermöge deren er seinen ehrgeizigen Plänen eine materielle Gestalt zu geben gedenkt. Dieser Feind beabsichtigt eine völlige Umwälzung, eine Revolution des Staatsgebäudes; er ist daher, nicht wie der gemeine Eigenthums- u. Verlezer für einzelne Staatsglieder, sondern für alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verderblich, mithin des Staates erste Pflicht, ihm zu wehren. Zur Auffuchung beider Feinde dient die Polizei, zur Bestrafung die Justiz. Ihr ist die große Aufgabe gesteckt, den revolutionären Feind im Staatsleben zu vernichten; daher muß auch die Wage der Gerechtigkeit in den Händen der besten Bürger und echter Patrioten ruhen.

4. Was das zweite feindliche Princip betrifft, dasjenige, welches außerhalb des Staats liegt, so stehen allen Staaten zwei Mittel zu Gebote, es unschädlich zu machen, nämlich der diplomatische Verkehr und die Gewalt der Waffen.

5. Der diplomatische Verkehr, welcher durch Repräsentation des einen Staats bei den andern Staaten bewirkt wird, hat die große Bestimmung, den Friedenszustand nicht allein dauernd zu machen und aufrecht zu erhalten, sondern auch, wenn der Zu-